

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen auf Flurnummer 5/6, Gemarkung Klosterforst, Stadt Kitzingen

Bekanntmachung des Landratsamtes Kitzingen vom 23. 11.2015, Az.: 62-170/03.1

Das Landratsamt gibt gemäß § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740), bekannt:

1. Die Verwaltung des Landkreises Kitzingen, Kaiserstraße 4 in 97318 Kitzingen, vertreten durch das Sachgebiet 12 – Abfallwirtschaft, plant die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Biomassebrennstoffen auf dem Gelände der Kompostanlage im Klosterforst Kitzingen, Flurnummer 5/6. Es handelt sich dabei um eine Folgenutzung der Anlage, nachdem der Abfall aus der Biotonne dort nicht mehr verarbeitet wird.

Die maximale Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen je Tag liegt bei ca. 240 t.

Durchschnittlich werden ca. 50 t je Tag verarbeitet.

Außerdem soll die zeitweilige Lagerung der nicht gefährlichen Abfälle für die Herstellung der Biomassebrennstoffe und der künftigen Kompostierung genehmigt werden. Die Gesamtlagerkapazität dieser Abfälle wird auf ca. 20.000 t begrenzt.

Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

2. Das Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG i. V. m. den Ziffern 8.11.2.3 und 8.12.2 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen – 4. BImSchV - genehmigungspflichtig. § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) der 4. BImSchV gibt vor, dass ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen ist.

3. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen können vom 07.12.2015 bis einschließlich 07.01.2016 beim staatlichen Landratsamt Kitzingen, Sachgebiet Umwelt, Gebäude 7, Ebene 3 Zimmer 73.14, Kaiserstr. 4 in 97318 Kitzingen während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich bis 2 Wochen nach Ablauf der vorgenannten Auslegungsfrist, also bis einschließlich 21.01.2016, beim Landratsamt Kitzingen -Sachgebiet Umwelt- erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landratsamt die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Als Termin für die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen ist der 11.02.2016 ab 10 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes vorgesehen.

Das Landratsamt trifft eine Ermessensentscheidung, ob er stattfinden wird.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden ggf. auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

4. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Tamara Bischof
Landrätin